Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

6. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Welche Formen der Gesetzeseinheit gibt es?
- Kann man Gewalt durch Unterlassen begehen?
- In welchem Zusammenhang muss das Nötigungsmittel beim Raub zur Wegnahme stehen?

Wiederholungsfall:

A bestellt ein Taxi, um damit zu einem Freund zu fahren. Als er angekommen ist, sieht er auf dem Taxameter, dass er 40€ bezahlen muss. Um dies zu vermeiden, springt er aus dem Taxi und läuft davon. Der Taxifahrer läuft ihm hinterher, um sich notfalls das Geld mit Gewalt zu nehmen. T holt A ein und schlägt ihn nieder. Dabei fällt A seine Geldbörse aus der Jackentasche. T hebt die Börse auf und nimmt sie an sich, um die 40€ zu entnehmen. Als er die Geldbörse aufmacht, sieht er Geldscheine im Gesamtwert von 870€. Da entschließt sich T, alle Geldscheine an sich zu nehmen. Er steckt alle ein und wirft die leere Geldbörse dem wegriechenden A hinterher.

Strafbarkeit des T?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall (Strafbarkeit von T)

A. Gem. §249 I, indem er A niederschlug und anschließend das Geld an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da das Geld im Alleineigentum des A stand

b. Wegnahme

(+), da T die Sachherrschaft gegen den Willen des A zu seinen Gunsten begründet

c. Nötigungsmittel

(+), da T den A niedergeschlagen hat (Gewalt)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   d. Raubspezifischer Bezug

      Die Wegnahme müsste durch die Gewalt ermöglicht worden sein

      P: Als T den A niederschlug, wollte er nur an die 40€ kommen

      Ergo: Kein raubspezifischer Bezug hinsichtlich der 830€ (nur bzgl. der 40€)

   e. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist hinsichtlich der 40€ erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), da T willentlich und wissentlich handelte

b. Zueignungsabsicht

Geldbörse?

(-), da er diese sich nicht aneignen wollte

40€?

(+); er wollte den A diesbezüglich dauerhaft aus seiner Eigentümerstellung verdrängen und sich diese aneignen

<u>Ergo</u>: Zueignungsabsicht ist gegeben

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

T hatte einen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 40€ (gem. §631 I BGB)

Aber: Üblicherweise sucht man Geldscheine selbst aus (Gattungsschuld); hatte T also nur einen Anspruch auf die Geldscheine, die A noch auszusuchen hatte?

Das ist streitig!

Nach der **Wertsummentheorie** ist nur auf den Wert abzustellen; wenn dieser dem Wert des Anspruchs entspricht, liegt Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit nicht vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Subjektiver Tatbestand

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

Nach h.M. handelt es sich beim Anspruch auf Zahlung um Gattungsschuld; T hatte somit nur einen Anspruch auf konkrete Geldscheine (es läge mithin Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit vor)

Aber: Streitentscheid kann dahinstehen, da T als juristischer Laie keinen Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit hatte (er wird nämlich in der Regel nicht wissen, was eine Gattungsschuld ist)

Ergo: Vorsatz rechtswidriger Zueignung fehlt

3. Zwischenergebnis

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §242 I durch dieselbe Handlung an den 830€?

(-); als er die Brieftasche ergriff (Gewahrsamswechsel) hatte er keine Zueignungsabsicht

C. Gem. §246 I durch dieselbe Handlung?

(+), da er sich die 830€ zugeeignet hat

D. Gem. §223 I, indem er ihn niederschlug?

(+), da mindestens körperliche Misshandlung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

E. Gem. §240 I, II, indem er ihn niederschlug, um an das Geld zu kommen?

(+), da mit Gewalt zur Duldung der Wegnahme genötigt

F. Endergebnis

Die Nötigung und die Körperverletzung werden durch dieselbe Handlung verwirklicht, sodass Tateinheit besteht (§52 I)

Die Unterschlagung folgt einem neuen Willensentschluss, sodass diese zu den zuerst genannten Taten in Tatmehrheit (§53 I) steht

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Räuberischer Diebstahl, §252

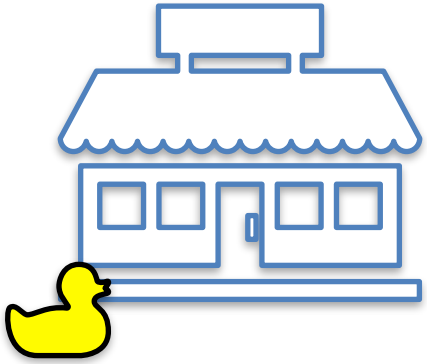

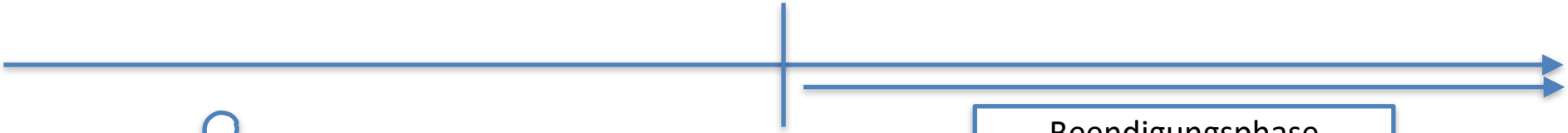

Vollendung des Diebstahls

Beendigungsphase

In dieser Phase sichert der Täter die Beute. Nutzt er hier qualifizierte Nötigungsmittel, so macht er sich gem. §252 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §252

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Vollendeter Diebstahl
   b. Auf frischer Tat betroffen
   c. Qualifizierte Nötigungsmittel
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Beutebesitzerhaltungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung! Qualifikation möglich, §§250, 251!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Begriffen

Vollendeter Diebstahl	Auf frischer Tat betroffen	Absicht der Beutebesitzerhaltung
Dazu zählet auch jedes Delikt, in dem Diebstahl enthalten ist (z.B. §§244, 244a, 249). Der Diebstahl muss vollendet, darf jedoch nicht beendet sein (h.M.).	Der Täter muss sowohl in räumlicher und zeitlicher Nähe zur Vollendung des Diebstahls „erwischt“ worden sein. Was das genau bedeutet, ist sehr umstritten.	Es muss dem Täter darauf ankommen, die Tatbeute erhalten zu können (dolus directus 1°) Aber: Motivbündel sind ausreichend (z.B. Flucht).

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Begriffen

Vollendet … **der** … **erhaltung**

Dazu zähle … äter darauf Delikt, in … e Tatbeute enthalten i … nnen (dolus 244a, 249).

Der Dieb … ündel sind vollendet, … B. Flucht). nicht beend …

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6: Begegnung der dritten Art

Strafbarkeit des B

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 2, 25 II, indem er mit A die Fotos an sich nahm und den Laden verlassen wollte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), sowohl die Tüte als auch die Fotos samt Entwicklungsfilm sind fremde bewegliche Sachen

b. Wegnahme

A steckte alles in seine Jackentasche

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

A steckte alles in seine Jackentasche

<u>Ergo</u>: Gewahrsamsenklave, wodurch der Diebstahl vollendet ist

<u>Aber</u>: B tat dies nicht

Das Verhalten des A ist diesem über §25 II zuzurechnen (gemeinsamer Tatplan, gleiches Interesse an Beute, etc.)

Eine Wegnahme liegt mithin vor

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), da B willentlich und wissentlich handelte

b. Zueignungsabsicht

Bzgl. Tüte?

(-), diese wollte er nicht behalten

Bzgl. Film?

(-), da er den Eigentümer nicht dauerhaft enteignen wollte

Bzgl. Fotos?

(+), da diese bei ihm bleiben sollten und der Laden darauf keinen Zugriff mehr haben sollte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zueignungsabsicht

Zueignungsabsicht liegt vor

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

d. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

§243 I 2 Nr. 2?

(-), da Sicherungsetikett keine Schutzvorrichtung ist nach h.M.; sie verhindert den Diebstahl nämlich nicht, sondern macht nur darauf aufmerksam

Im Übrigen handelt es sich um eine geringwertige Sache, §243 II

V. Ergebnis

B macht sich gem. §242 I strafbar

B. Gem. §§289 I, 25 II durch dieselbe Handlung?

(+), da Ladenbesitzer ein Pfandrecht an den Fotos hatte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §§252 I, 25 II, indem er M niederschlug, als dieser auf A zuging?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Vollendeter Diebstahl

(+), s.o.

b. Auf frischer Tat betroffen

P: Als B den M niederschlug, wusste keiner, dass A der Täter ist

Kann Betroffenheit dann überhaupt vorliegen?

Das ist umstritten!

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Auf frischer Tat betroffen

P: Als B den M niederschlug, wusste keiner, dass A der Täter ist

Kann Betroffenheit dann überhaupt vorliegen?

Das ist umstritten!

Wortlaut

- Betroffenheit spricht eher dafür, dass jemand tatsächlich angetroffen werden muss

System

- Parallele zu §249 und §253, die beide dieselben Nötigungsmit. verlangen; da kommt es auch nie auf die Wahrnehmung des Opfers an

Telos

- Hohe Straferwartung spricht für restriktive Auslegung
- Aber: Telos = Opferschutz; hier hohe kriminelle Energie

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Auf frischer Tat betroffen

P: Als B den M niederschlug, wusste keiner, dass A der Täter ist

Kann Betroffenheit dann überhaupt vorliegen?

Das ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen dafür, dass es auf die Wahrnehmung des Opfers nicht ankommt, da es bei §252 überwiegend um Opferschutz geht; dieser Schutzzweck ist auch dann betroffen, wenn der Täter denkt, als Täter wahrgenommen worden zu sein

Ergo: B war auf frischer Tat betroffen

Außerdem:

Der (gute) Täter, der zunächst zögert und sich versteckt, würde bestraft, wenn er entdeckt wird und zuhaut. Derjenige, der direkt zuhaut, würde sich nicht strafbar machen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

   c. Qualifiziertes Nötigungsmittel

      (+), da B Gewalt anwendet

   d. Zwischenergebnis

      Das objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   a. Vorsatz

      (+), da B willentlich und wissentlich handelte

   b. Beutebesitzerhaltungsabsicht

      (+), da er sich den Besitz erhalten wollte (wenn auch zugunsten des A; dies entspricht dem Wesen der Mittäterschaft)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §§252, 25 II strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D. Gem. §§252, 251, 25 II, da M aufgrund der Verfolgung gestorben ist?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grundtatbestand

(+), s.o.

b. Qualifikation

Der Tod ist eingetreten

Gefahrverwirklichungszusammenhang?

P: M verfolgte den B auf eigene Faust

Hier: (-), da M sich eigenverantwortlich selbstgefährdet; er läuft blind hinterher & wird von einem LKW erfasst

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   c. Zwischenergebnis

   Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

E. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(-), s.o.

F. Gem. §223 I, indem er ihn niederschlug?

(+), da zumindest körperliche Misshandlung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

G. Endergebnis

Der Diebstahl wird vom räuberischen Diebstahl verdrängt (Spezialität); übrig bleibt der räuberische Diebstahl in Tateinheit mit der Körperverletzung und der Pfandkehr

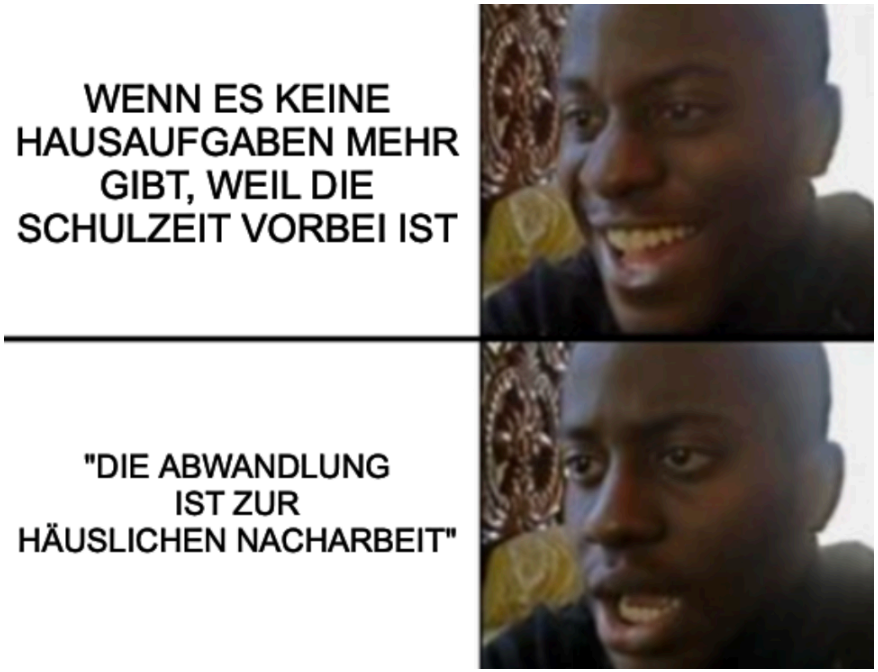

Aber:

Für die Abwandlung ist die Kenntnis eines Problems notwendig.

„Kann der Teilnehmer des Diebstahls Täter des §252 sein?“

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

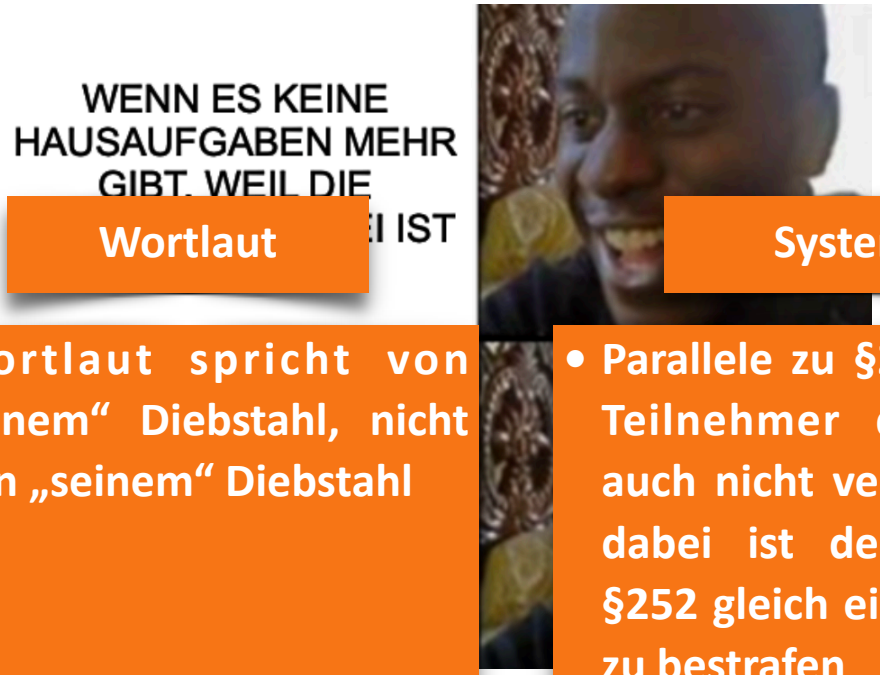

Aber:

Für die Abwandlung ist die
ntnis eine
notwendig.
der
hls

Wortlaut

- **Wortlaut spricht von „einem“ Diebstahl, nicht von „seinem“ Diebstahl**

System

- **Parallele zu §249, wo der Teilnehmer die Gewalt auch nicht verüben kann; dabei ist der Täter iSd §252 gleich einem Räuber zu bestrafen**

Telos

- **Umfassender Schutz des Opfers; v.a. bei Situation, wo der Täter ertappt wird, ergibt sich hohe Gefahr aufgrund spontanen Handelns**

6. Kurseinheit VD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

e.A.

Der Teilnehmer des §242 kann nicht Täter des §252 sein, da eine parallele Struktur zu §249 besteht (da kann der Teilnehmer auch keine Gewalt verüben)

a.A.

Der Teilnehmer des §242 kann Täter des §252 sein, da der Wortlaut dies nicht ausschließt (Strafrecht = wortlautnah); außerdem spricht der Opferschutz dafür

Wortlaut

- **Wortlaut spricht von „einem“ Diebstahl, nicht von „seinem“ Diebstahl**

System

- **Parallele zu §249, wo der Teilnehmer die Gewalt auch nicht verüben kann; dabei ist der Täter iSd §252 gleich einem Räuber zu bestrafen**

Telos

- **Umfassender Schutz des Opfers; v.a. bei Situation, wo der Täter ertappt wird, ergibt sich hohe Gefahr aufgrund spontanen Handelns**

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!